



Satzung
über die Jahrmärkte
(Jahrmarktsatzung)

Vom 19. Juli 1979

	Seite
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Jahrmärkte	2
§ 3 Gegenstand	3
§ 4 Marktaufsicht und Zutritt	3
§ 5 Platzzuweisung	3
§ 6 Auf- und Abbau	4
§ 7 Kennzeichnung	5
§ 8 Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen	5
§ 9 Verhalten auf dem Jahrmarkt	6
§ 10 Sauberhaltung des Marktplatzes	7
§ 11 Behandlung von Lebensmitteln	7
§ 12 Lärmschutz	8
§ 13 Brandverhütung	8
§ 14 Haftung	8
§ 15 Zuwiderhandlungen	9
§ 16 Inkrafttreten	10

Bekannt gemacht: 10. August 1979
(StABI KE 19/79, ber. StABI KE 21/79)

Geändert: 25. März 1993 (StABI KE 12/93)
14. November 2006 (StABI KE 28/06)
21. Juni 2010 (StABI KE 16/10)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Kempten (Allgäu) betreibt die Jahrmärkte, nämlich den Himmelfahrtsmarkt und den Kathreinemarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Jahrmärkte

(1) Der Himmelfahrtsmarkt und der Kathreinemarkt bestehen aus dem Händlermarkt und dem Vergnügungsmarkt.

(2) Der Händlermarkt findet auf folgenden Straßen und Plätzen statt: Königsplatz, Am Stadtpark, Horchlerstraße, Gerberstraße, In der Brandstatt, Klostersteige, Rathausstraße, Rathausplatz und St.-Mang-Platz.

(3) Der Vergnügungsmarkt findet auf dem Königsplatz statt.

(4) Der Vergnügungsmarkt anlässlich des Himmelfahrtsmarktes beginnt am Freitag vor Christi Himmelfahrt und endet am Sonntag nach Christi Himmelfahrt. Die Verkaufs- bzw. Betriebszeiten werden von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgesetzt.

(5) Der Händlermarkt anlässlich des Himmelfahrtsmarktes beginnt am Dienstag vor Christi Himmelfahrt und endet an Christi Himmelfahrt. Die Verkaufszeiten werden von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

(6) Der Vergnügungsmarkt anlässlich des Kathreinemarktes beginnt am Freitag vor dem 4. Sonntag im Oktober und endet am Sonntag nach dem 4. Sonntag im Oktober. Die Verkaufs- bzw. Betriebszeiten werden von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgesetzt.

(7) Der Händlermarkt anlässlich des Kathreinemarktes beginnt am Samstag vor dem 4. Sonntag im Oktober und endet am Montag nach dem 4. Sonntag im Oktober. Die Verkaufszeiten werden von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

§ 3

Gegenstand

(1) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden. Alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Kempten (Allgäu) nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes (GastG) abgegeben werden.

(2) Schaustellungen und unterhaltende Vorstellungen dürfen nur auf dem Königsplatz dargeboten werden.

(3) Auf den Jahrmärkten sind Wahrsagen, Horoskop stellen, Handlesen, anstößige oder unsittliche Darbietungen und Warenversteigerungen nicht zugelassen.

§ 4

Marktaufsicht und Zutritt

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) führt die Aufsicht über die Jahrmärkte, die Marktkaufleute, die Unternehmer der Vergnügungen und die Marktbesucher und ordnet insbesondere an, wo und wie die Waren, Fahrzeuge, Verkaufsstände, Buden, Fahr- und Schaugeschäfte und anderen Einrichtungen aufzustellen sind und wie die Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe auf den Jahrmarktplätzen aufrecht erhalten werden.

(2) Die Stadt Kempten (Allgäu) kann im Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall treffen.

§ 5

Platzzuweisung

(1) Die Marktkaufleute und Unternehmer der Vergnügungen dürfen auf den Marktplätzen nur auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen ihre Waren anbieten, verkaufen und ihre Vergnügungen darbieten.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Kempten (Allgäu) (Erlaubnis). Die Erlaubnis ist schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Der Antrag muss spätestens 6 Wochen vor Beginn der Jahrmärkte vorliegen. Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern (BayVwVfG) abgewickelt werden; Art. 71a bis 71e BayVwVfG in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Stadt Kempten (Allgäu) weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Kein Marktkaufmann oder Unternehmer der Vergnügungen darf ohne die ausdrückliche Zuweisung einen Standplatz beziehen, eigenmächtig sich selbst auswählen, vertauschen oder an einen anderen anbieten. Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Wiederzuweisung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Größe des Standplatzes.

(3) Die Erlaubnis kann von der Stadt Kempten (Allgäu) aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. der zu Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; bei gleichen Voraussetzungen entscheidet der Grundsatz "bekannt und bewährt",
2. sich das Angebot nicht in ein ausgewogenes Gesamtbild des Jahrmarktes einfügt,
3. die antragstellende Person oder Firma wiederholt gegen die geltenden Teilnahmevorschriften verstoßen hat.

(4) Die Stadt Kempten (Allgäu) kann einem Aussteller oder Anbieter die Teilnahme untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Unzuverlässig ist ein Gewerbetreibender insbesondere dann, wenn er nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und den Vorschriften dieser Satzung entsprechende Teilnahme an der Veranstaltung bietet.

§ 6

Auf- und Abbau

(1) Die Marktkaufleute dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens ab 18.00 Uhr am Tage vor Beginn der Marktzeit anfahren, auspacken oder aufstellen. Die Unternehmer der Vergnügungen dürfen den Königsplatz mit ihren Pack- oder Wohnwagen frühestens am Montag, 08.00 Uhr, in der Woche des Marktbeginns anfahren. Der Aufbau der Geschäfte muss bis Freitag, 8.00 Uhr, vor

Marktbeginn beendet sein. Die Stadt Kempten (Allgäu) kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ende des Marktes haben die Marktkaufleute und Unternehmer der Vergnügungen ihre Aufbauten, Stände, Fahrzeuge und anderen Einrichtungen sofort abzubauen und ihre Standplätze unverzüglich zu räumen.

(3) Die Marktkaufleute und Unternehmer der Vergnügungen haben ihre Sachen selbst zu sichern. Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der Waren oder Einrichtungen.

§ 7

Kennzeichnung

Die Marktkaufleute haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Unternehmer der Vergnügungen haben an ihren Geschäften ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Firma haben, haben außerdem ihre Firma in der in Satz 1 bezeichneten Weise anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

§ 8

Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Stände, Tische oder ähnliche Einrichtungen zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 0,50 m überragen.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Grundstücke nicht beschädigt werden. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Kempten (Allgäu) weder an Bäumen, baulichen Anlagen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Schieß- und Fahrgeschäfte, die Schauen und sonstigen Vergnügungsgeschäfte auf dem Königsplatz müssen vor Marktbeginn durch die Stadt Kempten (Allgäu) abgenommen werden.

Bei Beginn der Überprüfung sind vorzulegen:

- a) Die gültige Reisegewerbekarte des Geschäftsinhabers,
- b) soweit vorgeschrieben, das Prüfbuch mit der Ausführungsgenehmigung nach Art. 85 der Bayer. Bauordnung,
- c) soweit mit dem Betrieb Gefahren verbunden sind, der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
- d) die Erlaubnis für Spiele mit Warengewinn, falls sie nicht erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 9

Verhalten auf dem Jahrmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Jahrmärkte die Bestimmungen dieser Jahrmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt Kempten (Allgäu) zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, anzuschlagen oder umherzutragen,
3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufs- und anderen Einrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Sauberhaltung des Marktplatzes

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.

(2) Die Marktkaufleute und Personen, die Vergnügungen veranstalten, haben ihre Stände und Geschäfte und deren Umgebung stets sauber zu halten. Abfälle dürfen nur in den dafür bereitgestellten Gefäßen, getrennt nach einzelnen Wertstoffen und Restmüll, abgelagert werden. Speisen und Getränke dürfen zum sofortigen Genuss nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz in sauberem Zustand zu verlassen. Nach Verlassen des Platzes in unsauberem Zustand kann die Stadt Kempten (Allgäu) die Säuberung auf Kosten der zuwiderhandelnden Person vornehmen.

§ 11

Behandlung von Lebensmitteln

(1) Lebensmittel dürfen nur in der Weise zum Verkauf bereitgehalten werden, dass sie vor jeder nachteiligen Beeinflussung geschützt sind und von den Marktbesuchern nicht betastet werden können. Für unverpackte Lebensmittel sind nötigenfalls entsprechende Schutzvorrichtungen anzubringen.

(2) Wer auf dem Jahrmarkt Lebensmittel behandelt, muss frei von ekelerregenden oder übertragbaren Krankheiten nach § 42 des Infektionsschutzgesetz (InfSchG) sein und eine saubere Kleidung tragen. Eine Belehrung nach § 43 InfSchG ist auf Verlangen von den beschäftigten Personen unverzüglich vorzuweisen. Bei der Behandlung unverpackter Lebensmittel ist jede vermeidbare Berührung der Lebensmittel mit den Händen verboten. In solchen Fällen sind geeignete Geräte (Zangen, Gabeln, Schaufeln usw.) zu verwenden.

(3) Werden Lebensmittel mit Wasser behandelt, so darf hierzu nur Trinkwasser verwendet werden.

(4) Lebensmittel dürfen nur auf Vorrichtungen von mindestens 80 cm Höhe feilgehalten werden.

§ 12

Lärmschutz

Tonverstärkeranlagen und Musikdarbietungen dürfen nur in Zelt-, Fahr-, Schau- und Ausspielungsbetrieben auf dem Königsplatz verwendet werden. Die Lautstärke ist so zu regeln, dass die Nachbarbetriebe sowie die umliegenden Grundstücksnachbarn des Königsplatzes nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Sirenen, Schallhörner und Großverstärkeranlagen dürfen nicht eingesetzt werden.

§ 13

Brandverhütung

(1) Als Beleuchtung darf kein offenes Licht und Feuer verwendet werden. Sämtliche elektrischen Anschlüsse müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Jeder Marktkaufmann und Unternehmer von Vergnügungen ist für seinen elektrischen Anschluss vom Anschlusskasten ab voll verantwortlich.

(2) Jeder Unternehmer von Vergnügungen hat genormte, amtlich zugelassene Feuerlöscher in ausreichender Zahl bereitzuhalten.

(3) Der Vertrieb und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist verboten.

§ 14

Haftung

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet für Schäden auf den Jahrmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Die Marktkaufleute haften für Schäden, die während der Benützungszeit an stadteigenen Verkaufseinrichtungen entstehen oder von ihnen ausgehen.

(3) Für die Sicherung und Bewachung der Verkaufseinrichtungen und der Waren sowie der Vergnügungsbetriebe haben die Marktkaufleute und die Unternehmer der Vergnügungen selbst zu sorgen.

§ 15

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Anordnungen der Stadt Kempten (Allgäu) über das Aufstellen der Geschäfte und über die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe auf den Jahrmarktplätzen zuwiderhandelt,
2. den Bestimmungen über die Platzzuweisung nach § 5 Abs. 1 oder den in einer Erlaubnis gemachten Bedingungen und Auflagen nach § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. den Bestimmungen über Auf- und Abbau nach § 6 zuwiderhandelt,
4. den Bestimmungen über die Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen nach § 8 zuwiderhandelt,
5. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Jahrmarkt nach § 9 zuwiderhandelt,
6. den Bestimmungen über die Sauberhaltung des Jahrmarktplatzes nach § 10 zuwiderhandelt,
7. den Bestimmungen über die Behandlung von Lebensmitteln nach § 11 zuwiderhandelt,
8. den Bestimmungen über den Lärmschutz nach § 12 zuwiderhandelt,
9. den Bestimmungen über die Brandverhütung nach § 13 zuwiderhandelt.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Jahrmarkt vom 01. Juni 1953 (Satzungssammlung Nr. 2) außer Kraft.